

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2015	ausgegeben zu Saarbrücken, 13. August 2015	Nr. 38
------	--	--------

HOCHSCHULE FÜR MUSIK SAAR

Seite

Hausordnung der Hochschule für Musik Saar
Vom 18. Juli 2015.....

272

Hausordnung der Hochschule für Musik Saar

in der Fassung vom 18. Juli 2015

Erlassen gemäß § 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Hochschule für Musik Saar vom 04. Mai 2010 geändert durch das Gesetz vom 28. August 2013

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle durch die Hochschule für Musik Saar genutzten und bewirtschafteten Gebäude und Flächen, auch für gemietete Gebäude und Gebäudeteile, Anlagen sowie Grundstücke und Außenanlagen.

Sie ist rechtsverbindlich für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sowie für alle Personen, die sich in den Gebäuden oder auf dem Gelände der Hochschule aufhalten (im Folgenden Nutzer genannt).

Die Hausordnung dient der Sicherheit und Ordnung an der Hochschule und soll dazu beitragen, dass die Hochschule die von ihr wahrzunehmenden Aufgaben erfüllen kann.

§ 2 Hausrecht

Für alle Hochschulgebäude und Flächen liegt das Hausrecht bei der Rektorin bzw. beim Rektor, der Vertreterin bzw. dem Vertreter sowie bei der Kanzlerin bzw. beim Kanzler.

Hausrechtsbefugte sind außerdem generell oder im Einzelfall von der Hochschulleitung beauftragte Hochschulmitglieder.

§ 3 Öffnungszeiten und Zutrittsberechtigung

Die Öffnungszeiten der jeweiligen Hochschulgebäude in der Vorlesungszeit und für die vorlesungsfreie Zeit werden von der Hochschulleitung festgelegt. Sie sind in der vorlesungsfreien Zeit eingeschränkt. Grundsätzlich werden sie durch Aushang bekanntgemacht.

Der Zutritt wird während der Öffnungszeiten für die Mitglieder der Hochschule (Studierende, Lehrende sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) gewährleistet. Außerhalb der Öffnungszeiten haben nur berechtigte Personen Zutritt. Nicht zur Hochschule gehörende Personen haben ohne berechtigtes Anliegen keinen Zutritt zu den Hochschulgebäuden.

Besuchern und Gästen ist der Zutritt zu den Hochschulgebäuden nur während der Öffnungszeiten bzw. bei durch die Hochschulleitung genehmigten Veranstaltungen gestattet.

§ 4 Nutzungsregelungen für Räume und Inventar

Alle Nutzer haben sich so zu verhalten, dass sich keine Beeinträchtigung oder Störung des Lehr, Lern-, Üb- und Forschungsbetriebes, sonstiger genehmigter Veranstaltungen, des sonstigen Dienstes sowie des Verwaltungsbetriebes ergibt.

Es gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.

Alle Einrichtungen sind pfleglich und so zu behandeln, wie ihre Zweckbestimmungen es verlangen. Schäden und Diebstähle an Eigentum der Hochschule sind unverzüglich bei der Hochschulleitung oder der Leitung der Verwaltung anzuzeigen.

Das Inventar der Hochschule darf nur zum Zwecke der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule verwendet werden.

Dies gilt insbesondere für die hochschuleigenen Instrumente (Flügel, etc.). Die hochschuleigenen Instrumente sind pfleglich zu behandeln und durch die Nutzer in tadellosem Zustand zu hinterlassen. Nach der Nutzung der Tasteninstrumente ist die Tastatur zu schließen. Flügel und Cembali sind mit der dazu gehörenden Decke abzudecken.

Sonstiges Inventar, Mobiliar sowie Einrichtungsgegenstände dürfen ohne Zustimmung der Hochschul- oder Verwaltungsleitung nicht von ihrem eigentlichen Standort entfernt und andernorts verwendet bzw. eingesetzt werden. Ausnahmen sind nur im Rahmen vorher erteilter Genehmigungen oder Verträge gestattet.

Instrumente jeglicher Art, Audioanlagen und fest installierte technische Einrichtungen (Bühnentechnik, Beamer, Leinwände, Brandmeldeeinrichtungen, Feuerlöscher, Geländer, Beleuchtung, Telefone, Sonnenschutzanlagen, Sanitäreinrichtungen etc.) innerhalb der Hochschulgebäude sind grundsätzlich zu schützen und nicht zu verändern. Störungen und Beschädigungen sind unverzüglich der Hochschul- oder der Verwaltungsleitung zu melden.

Die Nutzung der Räume oder des Geländes der Hochschule durch externe Nutzer, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, werden über diese Hausordnung hinaus durch eine gesonderte Nutzungs- und Veranstaltungsordnung geregelt auf die an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen wird.

§ 5 Verhalten bei Bränden, Hochwasser, Unfällen und sonstigen Betriebsstörungen

Bei Gefahr im Verzug sind sofort die zuständigen Stellen (Polizei und/oder Feuerwehr, Notarzt etc.) zu benachrichtigen.

Jeder Brand- oder sonstige Gefahrenfall in den Hochschulgebäuden ist außerdem sofort dem Sicherheitsbeauftragten, der Hochschul- oder der Verwaltungsleitung zu melden.

Bei Alarm sind die Gebäude der Hochschule über die gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen, sofern nicht aktive Hilfe bei der Behebung des Gefahrenzustandes erforderlich oder möglich ist. Hierbei gilt, der Grundsatz: Lebensrettung geht vor Brandbekämpfung und die eigene Sicherheit ist zu beachten.

Die in den Gebäuden fest installierte Sicherheitstechnik (z.B. Gefahrmeldeanlagen, Handfeuerlöscher, etc.) darf nicht verstellt, beschädigt oder eigenmächtig entfernt werden. Zum Außer-Betrieb-Setzen der Sicherheitstechnik ist nur der Sicherheitsbeauftragte befugt. Sicherheitskennzeichen wie Verbots-, Warn-, Gebots- und Rettungszeichen sowie Wegepläne dürfen nicht verhängt, überklebt, entfernt oder anderweitig unlesbar gemacht werden.

Fluchtwege und Feuerwehruzufahrten sind ständig freizuhalten. Das Parken von Fahrzeugen in der Feuerwehruzufahrt ist streng verboten. Die Hochschulleitung behält sich vor, widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge abschleppen zu lassen.

Die ausgehängten Fluchtwegpläne sind zu beachten.

§ 6 Weitere Bestimmungen

In allen Gebäuden der Hochschule besteht Rauchverbot.

Das Mitführen von Waffen im Sinne des Waffengesetzes ist strengstens untersagt.

Der Genuss alkoholischer Getränke in den Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschule ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen bei Veranstaltungen der Genehmigung der Hochschulleitung.

Tiere, ausgenommen Blinden- und Rettungshunde, dürfen nicht in die Gebäude der Hochschule eingebracht werden. Die Hochschulleitung kann hiervon befristete Ausnahmen erteilen. Die Ausnahmegenehmigungen gelten nicht für die Unterrichts- und Überäume sowie den Mensabereich.

In Lehr-, Unterrichts- und Überäumen ist die Einnahme von Speisen sowie das Ablegen von Speiseresten und -verpackungen untersagt.

Finden in den Räumen der Hochschule öffentliche Konzerte oder andere Veranstaltungen statt, ist die Mitnahme von Speisen und Getränken in die hierfür vorgesehenen Räume untersagt.

Persönliche Gegenstände, die für Studium, Lehre oder Forschung benötigt werden, sind gesichert aufzubewahren. Auf die Möglichkeit der Anmietung von Schließfächern wird besonders hingewiesen. Die Hochschule haftet nicht für abhanden gekommenes Eigentum der Hochschulmitglieder.

Für die Nutzung der Konzert- bzw. Veranstaltungsräume, insbesondere des Konzertsaales und der Alten Kirche gilt im Rahmen eines Konzertes oder einer Veranstaltung zusätzlich das Folgende:

- Ton-, Bild-, oder Videoaufnahmen sind grundsätzlich untersagt und nur für besonders autorisierte Personen erlaubt. Erlaubt sind weiterhin die für Zwecke der Lehre als erforderlich angesehenen Aufnahmen. Sie bedürfen der ausdrücklichen Erlaubnis der aufgenommenen Personen sowie des zuständigen Dozenten.
- Die Mitnahme der persönlichen Garderobe ist nicht gestattet. Sie ist an den hierfür vorgesehenen Vorrichtungen außerhalb der Konzerträume zu belassen.
- Die vorhandene Bestuhlung darf nicht verändert werden.

Plakate, Aushänge und Bekanntmachungen dürfen nur an den hierfür vorgesehenen Stellen angebracht werden. Politische oder religiöse Werbung ist nicht gestattet.

Alle sonstigen Flächen sind frei von jeglichen Aushängen oder sonstigen Hinweisen, Aufklebern etc. zu halten. Bei Zuwiderhandlung sind entsprechende Kosten für Reinigung, Renovierungsarbeiten etc. durch die Verantwortlichen oder die Verfasser zu tragen.

§ 7 Verstöße gegen die Hausordnung

Verstöße gegen die Hausordnung sind der Hochschul- oder der Verwaltungsleitung unverzüglich mitzuteilen. Sie können in erheblichen Fällen mit einem befristeten oder unbefristeten Hausverbot geahndet werden. Das Verbot wird von der Hochschulleitung ausgesprochen.

Die Einleitung disziplinar-, arbeits- oder strafrechtlicher Schritte bleibt davon unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 18. Juli 2015

Prof. Wolfgang Mayer
Rektor